Welterbe Schwerin Förderverein · Puschkinstr. 44 (Rathaus) · 19055 Schwerin

Ansprechpartner

Prof. Dr. Winfried Melcher
Schatzmeister
Puschkinstr. 44 (Rathaus)
19055 Schwerin

22. September 2015

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Aufgrund § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt die nähere Ausgestaltung der Beiträge einer Beitragsordnung vorbehalten, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge; der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden – mit Ausnahme des Gründungsjahres – jeweils zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Für das Gründungsjahr werden die Beiträge eingezogen, sobald der Verein im Vereinsregister eingetragen ist und eine Gläubiger-ID (Bundesbank) vorliegt.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitglieder	Jahresbeitrag
- 01	Juristische Personen	Euro 500
- 02	Natürliche Personen	Euro 50
- 03	Gemeinnützige Vereine	Euro 10
- 04	Schüler, Studenten und Auszubildende	Euro 10
- 05	Ehrenmitglieder	frei

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle (welterbe-schwerin-gs@outlook.de) mitzuteilen.

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE32 1405 2000 1711 2565 16
BIC: NOLADE21LWL

VR-Bank eG, Schwerin
IBAN: DE87 1409 1464 0000 0004 00
BIC: GENODEF1SN1

Verein zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Welterbes Schwerin (Residenzensemble Schwerin) e.V.
Amtsgericht Schwerin VR 10211 Vorstand i.S. § 26 BGB: Norbert Rethmann (Vorsitzender), Siegbert Eisenach (1. stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Kornelia von Berswordt-Wallrabe (2. stellvertretende Vorsitzende), WP StB Prof. Dr. Winfried Melcher (Schatzmeister)

Der Mitgliedsbeitrag wird bei vorliegender SEPA-Vollmacht durch Lastschrift zum 1. April eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 10 bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres bzw. im Gründungsjahr bis spätestens zum 1. Oktober 2015 auf eines der Konten des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird eine Verminderung des Beitrages im Eintrittsjahr von 50% des Beitragssatzes vorgenommen.

§ 4 Vereinskonten

Bank	**Sparkasse Mecklenburg-Schwerin**	**VR-Bank**
IBAN	DE32 1405 2000 1711 2565 16	DE87 1409 1464 0000 0004 00
BIC	NOLA DE21 LWL	GENO DEF1 SN1

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Eine Kündigung ist gemäß § 3 Abs. 5 a) der Satzung nur durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. September 2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis:
Am 5.11.2015 wurde uns von der Deutschen Bundesbank die Gläubiger-Identifikationsnummer DE49 ZZZ0 0001 8328 72 für das SEPA-Lastschriftverfahren erteilt.